



Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

15. April 2008
Seite 1 von 2

An
„Lead-Buyer“

Aktenzeichen 121 – 80 - 24
bei Antwort bitte angeben

Andreas Machwirth
Telefon 0211 837-2575
Telefax 0211 837-2737
andreas.machwirth
@mwme.nrw.de

Beachtung des Mittelstandsschutzes durch sog. „Lead-Buyer“

Der Landesregierung ist sehr an der mittelstandsfreundlichen Ausgestaltung des Vergaberechts gelegen. Das Ziel sind Maßnahmen, mit denen die Teilnahme mittelständischer Unternehmen am Markt für öffentliche Beschaffungen verstetigt und Wettbewerbsnachteile gegenüber größeren Anbietern ausgeglichen werden.

Das bei zentralisierten gemeinsamen Beschaffungen für mehrere oder sogar alle Landesdienststellen regelmäßig hohe Ausschreibungsvolumen bedingt, dass dem Schutz mittelständischer Interessen besondere Beachtung zukommen muss. Es muss gewährleistet sein, dass sich aus der Entscheidung zur zentralen Beschaffung und Bündelung der Nachfrage keine relevanten Nachteile für mittelständische Unternehmen ergeben.

Gemäß § 97 Abs. 3 GWB sind mittelständische Interessen vornehmlich durch Teilung der Aufträge in Fach- und Teillose angemessen zu berücksichtigen. Die Beachtung dieser Interessen ist für die Vergabestellen verpflichtend und stellt für die Bieter ein subjektives Recht dar, das vor den Vergabekammern und Oberlandesgerichten geltend gemacht werden kann. Bei Vorliegen der Voraussetzungen haben die Bieter also einen Anspruch auf eine Auftei-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mwme.nrw.de
www.wirtschaft.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
704, 709, 719
Haltestelle Poststraße

lung in Fach- (Aufteilung in qualitativer Hinsicht) und Teillose (Aufteilung in quantitativer Hinsicht).

Daneben lassen sich mittelständische Interessen berücksichtigen, indem auf Erleichterungen beim Eignungsnachweis geachtet wird. Generell sollten nur die erforderlichen und keine überzogenen Eignungsnachweise angefordert werden.

Auch bei den Sicherheitsleistungen können mittelständische Interessen berücksichtigt werden, wenn diese in angemessener Weise reduziert werden.

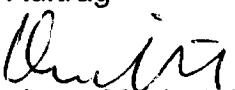
Darüber hinaus sollte im Einzelfall geprüft werden, inwieweit der Grundsatz der Loslimitierung zur Anwendung gelangen kann.

Mehraufwendungen bei den Beschaffungsstellen zur Erreichung des Ziels des § 97 Abs. 3 GWB können grundsätzlich nicht als Grund für einen Verzicht auf die gebotenen Maßnahmen herangezogen werden.

Ein Absehen von der Aufteilung in Fach- und Teillose stellt den Ausnahmefall dar und ist gesondert zu begründen. Die Erwägungen und Entscheidungen des öffentlichen Auftraggebers unterliegen auch der Dokumentationspflicht.

Bei jedem Ausschreibungsverfahren ist dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie mitzuteilen, wie die mittelständischen Interessen berücksichtigt und welche Maßnahmen durchgeführt werden, und ggfs. mit welcher Begründung von einer Aufteilung in Fach- und Teillose abgesehen wurde.

Im Auftrag


(Andreas Mächwirth)